

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1899.

XX. Stück.

Ausgegeben und versendet am 24. August 1899.

22.

Verordnung der k. k. kustenländischen Statthalterei vom 31. Juli 1899, Zahl 15083,

womit auf Grund der Ministerial-Verordnung vom 15. Februar 1857,
N. G. Bl. Nr. 33, für den Rayon der k. k. Triester Polizei-Direction eine
Meldungs-Vorschrift verlautbart wird.

Meldungspflicht der Hauptparteien.

§. 1.

Der Eigenthümer, Besorger, Sequester oder sonstige Verwalter eines Hauses hat, abgesehen von der jährlich mit besonderer Kundmachung zur Anordnung gelangenden Vorlage der sogenannten Hausbögen, jede während des Jahres neu einziehende Wohnungs-Hauptpartei, ohne Unterschied, ob die Wohnung von ihm selbst bezogen oder Anderen entgeltlich oder

unentgeltlich überlassen wird, bei der k. k. Polizei-Direction, beziehungsweise den zuständigen k. k. Bezirks-Polizei-Commissariaten spätestens 24 Stunden nach dem Einziehen zu melden.

Hiezu ist sich der Meldezettel für Hauptparteien zu bedienen, welche in zwei gleichlautenden Exemplaren auszustellen und abzugeben sind.

Bei gemeinschaftlicher Miethen einer Wohnung durch mehrere Parteien ist jede einzelne Partei besonders anzuzeigen.

§. 2.

Jede ausziehende Partei ist verpflichtet, dem Wohnungsgeber drei Tage vor dem Ausziehen die neue Wohnung oder bei Verlassen des Polizei-Rayons den neuen Aufenthaltsort anzuzeigen.

Der Wohnungsgeber hat die Anzeige über das Ausziehen jeder Wohnungspartei, gleichviel ob dies mit 24. August oder zu einer anderen Periode des Jahres erfolgt, in derselben Frist und in der gleichen Weise, wie es im §. 1 vorgeschrieben ist, zu erstatten und hiebei auf Grund der Angabe der ausziehenden Partei auch anzugeben, wohin die Partei übersiedelt ist.

Sollte die Partei trotz der Aufforderung des Wohnungsgebers die neuzubehabende Wohnung, beziehungsweise den neuen Aufenthaltsort rechtzeitig anzugeben unterlassen haben, so hat der Wohnungsgeber dies noch vor der Ausmeldung der Polizei-Direction, beziehungsweise dem zuständigen Polizei-Commissariate anzuzeigen, widrigenfalls er sonst für die unterlassene Angabe dieser Daten bei der Ausmeldungsanzeige selbst verantwortlich wird.

§. 3.

In derselben Frist von 24 Stunden hat der Eigenthümer, Besorger, Sequester oder Verwalter eines Hauses die Anzeige zu erstatten, wenn, obgleich ohne Wechsel der Wohnung, eine Änderung in der Eigenschaft einer Wohnpartei als solcher, nämlich einer Hauptpartei in eine Austerpartei, oder umgekehrt eingetreten ist.

An- und Abmeldung der Austerparteien, Gäste, Bettgeher u. s. w.

§. 4.

Zur An- und Abmeldung innerhalb der Frist von 24 Stunden ist auch derjenige verpflichtet, der einen Theil seiner Wohnung entgeltlich oder unentgeltlich, wochen- oder monatsweise, an Austerparteien überlässt oder Bettgeher hält, oder überhaupt Jemanden, seien es Verwandte oder Erzieher, Erzieherinnen, Gesellschafter, Vorleser, Hauslehrer, Privatbeamte u. s. w. bei sich aufnimmt. Die Anmeldung hat mittelst der vorgeschriebenen Meldezettel bei der k. k. Polizei-Direction oder bei den k. k. Bezirks-Polizei-Commissariaten zu erfolgen u. z. sind die genau ausgefüllten Meldezettel für den Stadtrayon in zwei, für die Bezirks-Polizei-Commissariate in drei gleichlautenden Exemplaren zu überreichen, wovon ein Pare, mit der amtlichen Bestätigung versehen, zum Beweise der geschehenen Meldung der Partei zurückgestellt wird.

Die Abmeldung erfolgt durch Abgabe dieses amtlich vidirten Meldezettels nach entsprechender Ausfüllung der betreffenden, den Tag und die Richtung der Abreise oder die neue Wohnung berücksichtigenden Rubrik.

An- und Abmeldung von Arbeitern, Dienstboten u. s. w.

§. 5.

Mit eben solchen Meldezetteln und in der im §. 4 festgesetzten Frist und Weise sind auch alle Gesellen und sonstigen Gewerbs- und Arbeitsgehilfen und Lehrlinge männlichen und weiblichen Geschlechtes, welche bei ihren Arbeitsgebern in Wohnung aufgenommen werden, von denselben zu melden.

§. 6.

Die Meldung aller ein- und austretenden Dienstboten männlicher und weiblicher Kategorie hat innerhalb der Frist von 24 Stunden mittelst des Dienstbotenbuches bei der k. k. Polizei-Direction, bezw. den Polizei-Bezirks-Commissariaten zu erfolgen.

§. 7.

Vorsteher von öffentlichen oder Privat-Erziehungs-, Sieden-, Waisen- und Versorgungsanstalten u. s. w. sind gleichfalls zur An- und Abmeldung der Hausbewohner und Diener verpflichtet und haben diesbezüglich die Vorschriften dieser Verordnung auch für selbe Geltung.

Meldungspflicht für Reisende.

§. 8.

Die zur Beherbergung von Fremden berechtigten Gastwirthe haben ein eigenes, von der k. k. Polizei-Direction paraphirtes Fremdenbuch in vorgeschriebener Form zu führen und dasselbe zur Einsicht der Behörde bereit zu halten.

In dieses Fremdenbuch sind die Reisenden auf Grund der von ihnen sofort nach ihrer Ankunft genau auszufüllenden besonderen Meldezettel einzutragen.

Die entsprechend ausgefüllten Meldezettel sind:

- a) für die nach 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags eingelangten Reisenden spätestens um 2 Uhr Nachmittags desselben Tages,
- b) für die nach 12 Uhr Mittags bis 5 Uhr Nachmittags eingelangten Reisenden spätestens bis 7 Uhr Nachmittags,
- c) und für die nach 5 Uhr Nachmittags und während der Nachtzeit bis 7 Uhr Morgens des darauffolgenden Tages angelangten Reisenden spätestens bis 9 Uhr Vormittags bei der k. k. Polizei-Direction in duplo, bezw. den Bezirks-Polizei-Commissariaten in triplo zu übergeben.

Hiebei ist kein Unterschied zu machen, ob der fremde Reisende im Gasthause nur tagsüber oder nachtsüber als Zimmergast abgestiegen ist.

Weigert sich ein Fremder, den Meldezettel auszufüllen, oder über die Rubriken des Meldezettels Auskunft zu geben, so ist dieses sofort dem zuständigen Polizeiamte anzuzeigen. Für die vollständige Ausfüllung des Meldezettels ist der Gastwirth verantwortlich.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auch auf die sogenannten Hôtels-Garni, sowie die Bettenvermiether überhaupt Anwendung.

Die Abmeldung der Fremden hat gleichfalls spätestens 12 Stunden nach der Abreise in der im §. 4 vorgeschriebenen Weise zu geschehen.

Meldepflicht für Klöster, Convente, Stifte u. s. w.

§. 9.

Bezüglich der Meldungs-Verpflichtung für Klöster, Convente, Stifte etc. wird auf die diesen Gegenstand regelnde Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. März 1876, Z. 10382 ex 1875, intimirt mit Statthaltereie-Erlass vom 20. Mai 1876, Z. 3388/II, verwiesen.

Meldungspflicht über das Verschwinden von Wohnparteien.

§. 10.

Sollten die in den §§. 1, 2, 4, 5, 7, 8 näher bezeichneten Wohnparteien und Unterstandsnehmer Wohnung oder Unterstand verlassen, ohne hievon dem Wohnungsgeber oder Unterstandsgeber eine Benachrichtigung zutheil werden zu lassen, oder nach gemachter Mittheilung über eine zeitweilige Abwesenheit überhaupt nicht mehr zurückkehren, so hat der Wohnungs- oder Unterstandsgeber hievon gleichfalls die Polizeibehörde rechtzeitig von dem Verschwinden der Wohnpartei zu verständigen.

Meldebögen, Meldezettel u. s. w.

§. 11.

Die im Vorstehenden erwähnten Meldebögen, Meldezettel und Verzeichnisse können bei der k. k. Polizei-Direction oder den k. k. Bezirks-Polizei-Commissariaten während der gewöhnlichen Amtsstunden unentgeltlich behoben werden.

Der zur Erstattung der Meldung Verpflichtete hat die Rubriken der bezüglichen Druckformate genau auszufüllen oder deren genaue Ausfüllung zu veranlassen. Dabei ist besonders auf eine deutliche Eintragung des Vor- und Familiennamens zu sehen.

Die allfälligen Familienglieder und das Gefolge des Gemeldeten sind mit Name und Zuname genau anzugeben.

Strafbestimmungen.

§. 12.

Übertretungen der vorstehenden Anordnungen werden, in so ferne sie nicht den Thatbestand einer strafgesetzlich zu ahndenden Handlung begründen, in Gemäßheit der Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der obersten Polizeibehörde vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, von der k. k. Polizei-Direction mit Geldstrafen von 1 fl. bis 100 fl. oder mit Arrest von 6 Stunden bis 14 Tagen bestraft.

Gegen diese Straferkenntnisse steht nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 3 der Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz und der Obersten Polizeibehörde vom 3. April 1855, R.-G.-Bl. Nr. 61, der Recurs offen.

§. 13.

Die mit Statthalterei-Kundmachung vom 4. December 1895, Zl. 2626/P., Gesetz- und Verordnungsblatt für das österr.-illirische Küstenland Nr. 20 verlaubliche Meldungsvorschrift für den zum Amtsbereich des k. k. Bezirkspolizei-Commissariates Nr. III in Muggia gehörigen Theil des Rayons der Triester Polizei-Direction wird hiemit außer Kraft gesetzt und hat auch rücksichtlich dieses Theiles des Polizei-Rayons die gegenwärtige Melddevorschrift mit Ausnahme der auf den in Triest üblichen Ausziehtermin vom 24. August Bezug habenden Bestimmungen in Wirksamkeit zu treten.

§. 14.

Die vorstehende Verordnung tritt mit 1. October 1899 in Wirksamkeit.

Der k. k. Statthalter :

Goëß m. p.

